

B & K Rechts-Hinweis

08/2016

Sozialversicherungspflicht des nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers

I. Ausgangslage

In der Vergangenheit wurde ein Gesellschafter-Geschäftsführer als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft, wenn er entweder aufgrund seiner Kapitalmehrheit oder auch ohne Kapitalmehrheit aufgrund seiner Gesellschaftsrechte, der vertraglichen Gestaltung seiner Mitarbeit oder wegen der besonderen Verhältnisse im Einzelfall (z. B. Familiengesellschaft) die Gesellschaft beherrschte, er also einen so maßgebenden Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft hatte, dass er die seine Tätigkeit betreffenden Entscheidungen maßgeblich beeinflussen und ihm nicht genehme Entscheidungen verhindern konnte.

Die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich in jüngster Zeit jedoch stark gewandelt.

II. Rechtslage

Bereits im Jahr 2012 hat das Bundessozialgericht seine Rechtsprechung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschaftern, Geschäftsführern bzw. angestellten Minderheitsgesellschaftern

entscheidend fortentwickelt. Diese sogenannten „Schönwetterurteile“ betrafen Familiengesellschaften, in denen die Söhne als leitende Angestellte bzw. Geschäftsführer tätig waren, ohne jedoch über Gesellschaftsanteile zu verfügen. Das Bundessozialgericht vertrat die Auffassung, dass es auch bei Familiengesellschaften für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit darauf ankomme, ob der Betroffene über die Möglichkeit verfüge, unliebsame Weisungen des Arbeitgebers abzuwenden. Im Falle eines familiären Zerwürfnisses zwischen den Beteiligten werde keine familiäre Rücksicht mehr genommen. Vielmehr komme es dann allein auf die den einzelnen Familienmitgliedern zustehende Rechtsmacht an, sodass auch nach den gelebten tatsächlichen Verhältnissen die Söhne den Weisungen der Familie unterworfen seien.

Seit diesen Urteilen ging die Deutsche Rentenversicherung davon aus, dass es nicht mehr ausreiche, dass der zu beurteilende Gesellschafter „Kopf und Seele“ der GmbH oder alleiniger Branchenkenner sei oder in der GmbH faktisch frei

schalten und walten könne, weil er die Gesellschafter persönlich oder wirtschaftlich dominiere. Es wurde bzw. wird ausschließlich auf die Kapitalbeteiligung bzw. die gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit (Sperrminorität) abgestellt.

Um dem Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. dem angestellten Minderheitsgesellschafter eine beherrschende Stellung bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung zu verschaffen und auf diese Weise einen maßgeblichen Einfluss des Minderheitsgesellschafter im oben genannten Sinne herzustellen, wurden daraufhin in der Praxis häufig sogenannte Stimmbindungsvereinbarungen geschlossen. Diese Art der Gestaltung war von den Landessozialgerichten gebilligt worden.

In einer Reihe von Entscheidungen vom 11.11.2015 hat nunmehr das Bundessozialgericht dieser Gestaltungsmöglichkeit eine Absage erteilt. Das Bundessozialgericht führt in diesen Urteilen aus, dass durch eine solche Stimmbindungsvereinbarung Rechtsmachtverhältnisse, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, nicht mit Wirkung für die Sozialversicherung verschoben werden können. Dies gilt schon deswegen, weil eine solche Stimmbindungsvereinbarung von jedem Gesellschafter, und damit auch vom Mehrheitsgesellschafter, aus wichtigem Grund gekündigt werden könne. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht reiche die Machtpo-

sition des Minderheitsgesellschafter daher nicht aus, um ihm unliebsame Entscheidungen zu verhindern. Stimmbindungsvereinbarungen, die nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten sind, entfalten daher nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Wirkung. Dies gilt auch dann, wenn die Stimmbindungsvereinbarung notariell beglaubigt wurde.

Nur dann, wenn in der Vergangenheit für den Minderheitsgesellschafter in einem Statusfeststellungsverfahren rechtskräftig festgestellt wurde, dass keine Sozialversicherungspflicht besteht, bleibt es bei diesem Status.

III. Unser Tipp

Wollen Sie verhindern, dass ein Minderheitsgesellschafter sozialversicherungspflichtig ist, bedarf es also einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, die entweder eine umfassende Sperrminorität regelt oder eine Stimmbindung im Gesellschaftsvertrag verankert.

Gerne sind wir Ihnen bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.